

Stellungnahme

vom 15. April 2021

zur Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung (Gas) 4. Regulierungsperiode der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V – VfEW

Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle.

Allgemeine Hinweise

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung (Gas) 4. Regulierungsperiode Stellung nehmen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise.

Zuerst möchten wir dringend darauf aufmerksam machen, dass die Aufbereitung der geforderten Daten bis zur gesetzten Frist (05.07.2021) für die Netzbetreiber nicht umsetzbar ist. Der stark erhöhte Datenumfang in Verbindung mit der späten Entscheidung der LRegB sowie der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie lässt die Einhaltung der Frist nicht zu. Eine Vorbereitung war nur in eingeschränktem Maße möglich, da sich der geforderte Datenumfang im Verhältnis zur dritten Regulierungsperiode deutlich gesteigert hat. Sowohl in der EHB-Struktur und wie auch bei den Anforderungen an den Bericht gibt es nun deutliche Änderungen. Zudem kommt im Vergleich zur letzten Kostenprüfung, neben der vorgezogenen Frist, die zeitgleiche Bearbeitung des Antrags auf Kapitalkostenaufschlag und des Saldos des Regulierungskontos hinzu. Die Datenqualität wird durch die Masse der Datenanforderungen und der kurzen Bearbeitungszeit deutlich verschlechtert, was nicht Ziel der Prüfung sein kann.

Bereits bei der letzten Kostenprüfung hatten einige Netzbetreiber Schwierigkeiten mit der knappen Umsetzungsfrist und konnten nicht alle Datenanforderungen erfüllen. Hinzu kommt nun noch die Coronavirus-Lage, die eine Bearbeitung erschwert. Die auf unabsehbare Zeit herrschenden Rahmenbedingungen aufgrund der weiterhin andauernden Corona-Pandemielage, wirken sich

großflächig auf viele Arbeitsabläufe und -prozesse aus. Auch die Bearbeitung der Kostenprüfung wird dadurch erheblich erschwert. Die Gründe sind dabei vielfältig. Die aufwendigen Konzepte zur Einhaltung des Infektionsschutzes, die dringende Empfehlung von Home-Office oder auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung von Quarantäneauflagen wirken sich – neben vielen weiteren negativen Konsequenzen – erschwerend aus. Insbesondere beim Blick auf die Kinderbetreuungssituation vieler Mitarbeiter/-innen auf Seiten der Netzbetreiber, aber sicherlich auch auf Seiten der Behörden, halten wir es für dringend geboten, jetzt keine Verschärfungen der Anforderungen durchzuführen. Die zusätzlichen Betreuungstage für Arbeitnehmer mögen die private Situation vieler betroffener Mitarbeiter/-innen entlasten. Die betrieblichen Abläufe werden dadurch aber nicht entlastet, sondern müssen in vielen Fällen angepasst und auch häufig neu priorisiert und terminiert werden. Wir bitten deshalb um eine dringende Verlängerung der Frist.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Abfrage der Kostendaten über fünf Jahre dem Basisjahrprinzip widerspricht und unverhältnismäßig ist. Auch in anderen Bundesländern, werden nicht die Daten aus allen fünf Jahren einbezogen. Die aktuelle Rechtsprechung hat sich klar gegen die Mittelwertbildung als Identifikation von Besonderheiten des Basisjahres positioniert. Gemäß der Rechtsprechung sind lediglich Einmalereignisse relevant (Bsp.: OLG Schlesig 53 Kart. 4/18 vom 26.09.2019 oder auch BGH EnVR vom 25.04.2017). Wir bitten deshalb dringend darum, keinen Sonderweg zu gehen und dadurch ein aufwendigeres Verfahren herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass Baden-Württemberg bei den Anforderungen an die Unternehmen eine Spitzenposition im Vergleich der Bundesländer einnimmt. Gleichzeitig nimmt Baden-Württemberg bei der Geschwindigkeit der Bearbeitung aber leider eine schlechte Position im gleichen Vergleich ein. Wir vermuten, dass es hier auch einen Zusammenhang gibt und bitten im Interesse eines effizienten Verfahrens das Vorgehen nochmals zu überdenken. Grundsätzlich ist die Situation bei der Bearbeitung, die wir in Baden-Württemberg seit Jahren bemängeln, aus unserer Sicht unhaltbar und führt zu ungerechten Verschiebungen bei den Netzentgelten für die Kunden.

Im Einzelnen bitten wir klarzustellen, welche Anforderungen wegfallen, sofern man der Festlegung „Sonderprüfung Schlüsselung“ unterliegt. Dies wird an vielen Stellen des Entwurfes nicht deutlich.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Anmeldung im Datenaustausch-Portal (<https://cloud.landbw.de>) nicht möglich ist (Stand Ende März 2021).

Für eine schnellere und zielgerichtete Bearbeitung wäre ein entsperrter Erhebungsbogen (wie bspw. Beschlusskammer 9 bei der BNetzA) hilfreich. Wir bitten darum, diesen zur Verfügung zu stellen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Abgrenzung des Messstellenbetriebs und der Messung nicht zielführend ist und nur mit hohem Zeit- und Ressourcenaufwand darstellbar wäre. Da der Bereich keine eigene Sparte darstellt, wie dies im Gegensatz beim Strom-Bereich der Fall ist, würde dieser Aufwand keinen Mehrwert generieren.

Zu Anlage K1 B. d) Nachweise

Wir bitten darum, dass nicht alle Nachweise schriftlich eingereicht werden müssen, sondern die schriftliche Einreichung auf die Berichte begrenzt wird. In der momentanen Pandemie-Lage arbeitet der überwiegende Teil der Mitarbeiter von zuhause aus, wodurch die üblichen Freigabeprozesse in den Unternehmen vor Ort nicht stattfinden können. Eine Corona-bedingte Kontaktreduzierung – soweit dies weiterhin geboten sein sollte – ist bei Zusammenstellung der Papierdokumentation nur sehr eingeschränkt möglich. Insbesondere im Zeitalter der Digitalisierung bitten wir daher um eine vorrangige Einreichung in elektronischer Form.

Zu Anlage K1 B. zu Ziffer 1.4. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen für Dritte

Hier wird gefordert, „es ist anzugeben, welcher Tätigkeit die Aufwendungen bzw. Erträge für die Dienstleistungserbringung zugerechnet wurden und über welche Schlüssel die Zurechnung auf Tätigkeiten erfolgte, welche Dienstleistungen erbracht wurden, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen beim Gesamtunternehmen bzw. (bei entsprechender Zuordnung) bei der Tätigkeit „Gasverteilung“ verursacht haben und in welchen Kostenpositionen die entsprechenden Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung verbucht wurden.“

Die Anforderungen der Darlegung auf das Gesamtunternehmen, also auch auf Sparten außerhalb der Verteilung, sind zu umfangreich und nicht darstellbar. Die Aufführung einzelner Empfänger ist mit einem enormen Aufwand verbunden, da oft keine systemische Erfassung erfolgt und dadurch eine Einzelfallprüfung notwendig wäre.

Zu Anlage K1 B. zu Ziffer 2.2. a) Grundlagen der Darstellung der Bilanz

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Erläuterung jeder einzelnen Bilanzposition mit enormen Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zu den dadurch entstehenden Erkenntnissen steht. Da ein Mehrwert damit nicht erreicht wird, bitten wir, die Darstellung auf die Nennung der wesentlichen Bilanzpositionen zu begrenzen.

Zu Anlage K1 B. zu Ziffer 2.2. b) Cash-Pooling und c) Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten

Wir möchten darauf hinweisen, dass sowohl beim Cash-Pooling als auch bei der Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten nicht der geprüfte Jahresabschluss, sondern eine fiktive Rückrechnung von Bilanzierungsmaßnahmen als Grundlage dient. Diese hypothetische Betrachtung kann nicht als belastbare Grundlage für die Kostenbasis herangezogen werden. Diese Berichtspflichten würden somit nur zu einem hohen Aufwand ohne Mehrwert führen.

Zu Anlage K1 B. zu Ziffer 2.2. e) Eigenkapitalquote

Wie beim vorherigen Punkt aufgeführt, würde auch hier nicht der geprüfte Jahresabschluss, sondern eine fiktive Rückrechnung von Bilanzierungsmaßnahmen als Grundlage dienen. Diese hypothetische Betrachtung kann nicht als belastbare Grundlage für die Kostenbasis herangezogen werden. Als Argument wird aufgeführt, dass Netzbetriebe regelmäßig nur eine unterdurchschnittliche Eigenkapitalquote benötigen, da es sich um einen sehr risikoarmen Wirtschaftszweig handelt. Danach würde Eigenkapital nur der Sparte mit dem höchsten Risiko zugeordnet werden und die Gasverteilung kein Eigenkapital benötigen. Das Eigenkapital ist jedoch dort zuzuordnen, wo das Sachanlagevermögen (Finanzierung, Anlagenintensität) zu finden ist.

Zu Anlage K1 B. zu Ziffer 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln

Bei den anzugebenden Daten unter 2.3 wird das Basisjahrprinzip vernachlässigt und ist daher nicht zulässig.

Zu Anlage K1 B. zu Ziffer 2.5. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen a) Grundlagen der Darstellung

Diese Anforderungen an die Aufbereitung der Daten sind mit hohem administrativem und großem zeitlichem Aufwand für die einzelnen Unternehmen verbunden. Die Darlegungs- und Nachweispflichten erachten wir als nicht praktikabel. Unter jeder Kostenart verbergen sich mehrere Konten mit teilweise tausenden von Einzelbuchungen bzw. Sachverhalten. Damit ergibt sich für die Netzbetreiber weder eine darstellbare noch für die LRegB eine prüfbare Umsetzungskulisse.

Zu Anlage K1 B. zu Ziffer 2.5. g) Aufgliederung von Einzelpositionen

Die Aufgliederung der Buchungsinhalte für die Jahre 2016 bis 2020 wie unter Punkt 2.5 g.) gefordert, führt zu einer äußerst aufwendigen Darstellung, die nicht nur Zeit und Ressourcen beansprucht, sondern letztendlich auch nicht mehr übersichtlich dargestellt werden kann. Wie auch bereits beim vorherigen Punkt dargestellt, verbergen sich unter jeder Kostenart mehrere Konten mit teilweise tausenden von Einzelbuchungen bzw. Sachverhalten.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit möchten wir beispielhaft die Situation eines Mitgliedsunternehmens beschreiben. Für dieses würde die geforderte Aufgliederung der Einzelposition bedeuten, dass von 2016 bis 2020 etwa 330 Konten dargestellt und beschrieben werden müssten. Bei diesen Konten handelt es sich häufig um Sammelkonten („Sonstige Kosten“) für nicht zuordenbare Kostenarten, bei denen eine Prüfung der Einzelsachverhalte notwendig wäre. Dies ist auch mit sehr viel mehr Zeitaufwand nicht umsetzbar.

Zu Anlage K1 B. zu Ziffer 2.5. h) Verwaltungskostenbeitrag und zu Anlage K1 B. zu Ziffer 2.5. i) Anlagenabgänge

Bei beiden geforderten Informationen besteht wie auch bei den vorangegangenen Punkten ein übermäßiger Aufwand für die Darstellung und Erläuterungen. Wir bitten dringend davon abzusehen, einen unverhältnismäßigen Aufwand im Vergleich zum Mehrwert zu fordern.

Zu Anlage K1 B. zu Ziffer 2.8. c) Nachaktivierung

Bei diesem Punkt gibt es einen Systembruch. Es drohen Abschreibungs- und Verzinsungsscheiben verloren zu gehen.

Beispiel:

Bei einem Fahrzeug findet im Jahr 2020 die Nachaktivierung für das Anlagegut 2018 statt (5 Jahre Nutzungsdauer). Es findet keine Berücksichtigung in der neuen Periode aufgrund des KKAufzug statt. Aber im KKAuf werden nur die Jahre von 2020 bis 2022 berücksichtigt. Somit fehlen zwei Jahre der 5 jährigen Nutzungsdauer.

Es sollte sichergestellt werden, dass durch eine andere Aktivierungspraxis als in der Vergangenheit (u.a. KKAuf) nicht solche Folgen eintreten.

Zu Anlage K1 B. zu Ziffer 2.12. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung

Die geforderten Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung, ist in einigen Unternehmen weiterhin nicht darstellbar.

Zusammenfassung

Im Sinne der Datenqualität sowie unter der Berücksichtigung der aktuellen Corona-Sondersituation wäre es dringend notwendig, die Datenabfragen auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Bisher ist das abgefragte Datenvolumen im Umfang und Detaillierungsgrad in jeder Regulierungsperiode erheblich gestiegen. Die Netzbetreiber sollten nur solche Pflichtangaben zu machen haben, die als Nachweis z. B. aufgrund der Wertigkeit einer Position von Bedeutung sind. Von nicht notwendigen Datenerhebungen, die keinerlei Erkenntnisgewinn bringen, jedoch zu einem extrem hohen Erstellungs- und Prüfaufwand führen, sollte dringend abgesehen werden. Angemessene Datenabgabefristen sind notwendig, um eine Bearbeitung zu ermöglichen und die Datenqualität sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Torsten Höck
Geschäftsführer
Tel: 0711 933491-20
Fax: 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart